

Grundordnung der Universität Mannheim

vom 11. Jan. 2022

¹Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. September 2021 diese Grundordnung beschlossen. ²Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 Stellung genommen und gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz sein Einvernehmen zu § 3 Absatz 1 dieser Grundordnung erteilt. ³Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 10. Januar 2022 (Az.: 41-7323.1-106/16/1) zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Aufbau und Organisation der Universität	2
§ 1 Senat	2
§ 2 Rektorat	3
§ 3 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder	3
§ 4 Universitätsrat	4
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission für Gleichstellung, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte	4
§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	4
§ 7 Fakultäten	5
§ 8 Fakultätsrat	5
§ 9 Dekanat, Studiendekaninnen und Studiendekane	6
§ 10 Studienkommission	7
§ 11 Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden	7
§ 12 Gremien, Amtszeiten, Studienjahr	7
Teil 2: Mitglieder und Angehörige	8
§ 13 Rechte in der Selbstverwaltung	8
§ 14 Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren	8
§ 15 Privatdozentinnen und Privatdozenten	9
§ 16 Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren	9
§ 17 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	9
§ 18 Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren	10
Teil 3: Einrichtungen	11
§ 19 Universitätseinrichtungen	11
§ 20 Informationsversorgung	11
Teil 4: Schlussbestimmungen	11
§ 21 Inkrafttreten	11

Teil 1: Aufbau und Organisation der Universität

§ 1 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte,
- d) die weiteren Mitglieder des Rektorats mit beratender Stimme,
- e) die Dekaninnen und Dekane mit beratender Stimme, soweit sie dem Senat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,

2. auf Grund von Wahlen

- a) zwanzig Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
- e) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden jeweils vier Mitglieder aus jeder Fakultät nach näherer Maßgabe des Landeshochschulgesetzes gewählt. ³Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. ⁴Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft erlischt eine Wahlmitgliedschaft.

(2) Soweit die Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim (Studierendenschaft) von ihrem Recht nach dem Landeshochschulgesetz Gebrauch macht, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen, die oder der an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen kann, findet Absatz 1 Satz 3 auf diese Vertreterin oder diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.

(3) ¹Vorschläge für die Berufung von Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Dozentinnen oder Dozenten bedürfen der Zustimmung des Senats. ²In eilbedürftigen Fällen wird auf Antrag der betroffenen Fakultät die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Senats, von denen mindestens eines der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört, in entsprechender Form eine Beratung in einer Sitzung des Senats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Senats unverzüglich zu unterrichten. ³§ 12 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Bei Entscheidungen über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Rektorats haben die Amtsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b kein Stimmrecht; die Sitze der Betroffenen bleiben bei der Berechnung der jeweils erforderlichen Mehrheiten unberücksichtigt.

(5) ¹Schriftliche und elektronische Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten sind, soweit es der Gegenstand der Frage zulässt, grundsätzlich bis zur übernächsten Sitzung des Senats zu beantworten. ²Mündliche Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind in einer Sitzung des Senats ausschließlich unter dem Punkt „Verschiedenes“ zulässig.

(6) ¹Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten können vom Rektorat entweder schriftlich, elektronisch oder am Ende einer Senatssitzung mündlich beantwortet werden. ²Eine Beantwortung in der Niederschrift des Senats gilt als schriftliche Beantwortung. ³Den Mitgliedern des Senats werden Anfragen und Antworten zur Kenntnis gebracht.

(7) Sowohl bei Einbringen der Anfrage eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten als auch bei deren Beantwortung durch das Rektorat am Ende einer Senatssitzung findet eine Aussprache nur statt, wenn mindestens ein Viertel der Senatsmitglieder dies beantragt.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an

1. Die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. vier nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.

(2) Zum Geschäftsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers gehört die zentrale Universitätsverwaltung.

(3) Der Senat entscheidet spätestens zum Zeitpunkt der Wahl über die Dauer der Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds.

§ 3 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder

(1) ¹Senat und Universitätsrat schlagen jeweils vier Mitglieder aus dem eigenen Gremium für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds vor, von denen jeweils mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ²Mitglieder des Rektorats dürfen der Findungskommission nicht angehören. ³Der Universitätsrat soll bei seinem Vorschlag seine Zusammensetzung aus internen und externen Mitgliedern berücksichtigen. ⁴Zu den vier vom Universitätsrat vorgeschlagenen Mitgliedern zählt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(3) Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder trifft der Universitätsrat spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

(4) Eine Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors ist einmal möglich.

§ 4 Universitätsrat

- (1) Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“.
- (2) Der Universitätsrat besteht aus fünf externen Mitgliedern im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz und vier Universitätsmitgliedern.
- (3) ¹Die persönliche Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- (4) Der zur Auswahl der Universitätsratsmitglieder zu bildenden Findungskommission gehören vier Senatsmitglieder an, die nicht dem Rektorat angehören und von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission für Gleichstellung, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Neben der Gleichstellungsbeauftragten wirkt die Senatskommission für Gleichstellung bei der Förderung der Gleichstellung im wissenschaftlichen Bereich mit. ²Sie besteht aus je zwei Mitgliedern aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden. ³Vorsitzende ist die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) ¹Jeder Fakultätsrat wählt mindestens eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten. ²Werden mehrere Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt, legt der Fakultätsrat die Geschäftsbereiche bei der Wahl fest. ³Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. ⁴Das Dekanat kann die Gleichstellungsbeauftragte sowie Fakultätsgleichstellungsbeauftragte als Sachverständige hinzuziehen.

§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen, und wirkt an Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Universitätsbereich mit. ²Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche bei der Studiengestaltung und in Prüfungen im erforderlichen Maß realisiert werden. ³Die oder der Beauftragte informiert und berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ⁴Sie oder er berät Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere Lehrende und Prüfende.
- (2) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tätigen durch das Rektorat be-

stellt. ²Die Entscheidung über die Amtszeit trifft das Rektorat bei der Bestellung. ³Erneute Bestellung ist möglich.

(3) ¹Die oder der Beauftragte ist über alle Maßnahmen, welche die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren, frühzeitig und umfassend zu informieren. ²Sie oder er kann gegenüber allen Organen und Gremien der Universität Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind.

§ 7 Fakultäten

Die Universität Mannheim gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,
2. Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,
3. Fakultät für Sozialwissenschaften,
4. Philosophische Fakultät,
5. Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik.

§ 8 Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) die weiteren Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - c) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. ³Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft erlischt eine Wahlmitgliedschaft.

(2) ¹Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind, nehmen, soweit sie dem Fakultätsrat nicht ohnehin nach Absatz 1 angehören, mit bera-

tender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. ²Sind einer Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, beschließt der Fakultätsrat, welche der fünf Leiterinnen und Leiter dieser Einrichtungen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnehmen.

(3) Soweit die Studierendenschaft von ihrem Recht nach dem Landeshochschulgesetz Gebrauch macht, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann, findet Absatz 1 Satz 2 auf diese Vertreterin oder diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Fakultätsrat weitere Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden zu einzelnen Beratungsgegenständen in beratender Funktion hinzuziehen.

(5) Große Fakultätsräte werden nicht gebildet.

§ 9 Dekanat, Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt,
4. sowie in der
 - a) Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre: eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan,
 - b) Fakultät für Betriebswirtschaftslehre: eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan,
 - c) Fakultät für Sozialwissenschaften: eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan,
 - d) Philosophischen Fakultät: zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
 - e) Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik: zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane.

(2) Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät legt bei der Wahl der weiteren Prodekaninnen und Prodekane nach Absatz 1 Nummer 4 fest, in welcher Reihenfolge diese bei Verhinderung der Prodekanin oder des Prodekans im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 die Dekanin oder den Dekan vertreten.

(3) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre. ²Die gesetzlichen Regelungen zur Amtszeit hauptamtlicher Dekaninnen und Dekane bleiben unberührt; die Entscheidung über die Dauer ihrer Amtszeit trifft der Fakultätsrat spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

(4) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane beträgt vier Jahre.

§ 10 Studienkommission

¹Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der zusätzlich zur Studiendekanin oder zum Studiendekan höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende oder Doktorandinnen und Doktoranden, angehören. ²Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden sowie der Doktorandinnen und Doktoranden soll dem Fakultätsrat angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Studierenden sowie der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder vier Jahre.

§ 11 Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden

(1) ¹Auf der Ebene der Fakultäten sind Konvente aller zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden eingerichtet. ²Diese nehmen die Aufgaben des Konvents gemäß Landeshochschulgesetz jeweils im Bereich der Fakultät wahr.

(2) ¹Die Konvente wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der den Konvent repräsentiert. ²Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher beträgt zwei Jahre.

(3) Abweichend von § 13 Absatz 1 haben alle zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bei Wahlen, die im Konvent durchzuführen sind, das aktive und passive Wahlrecht.

§ 12 Gremien, Amtszeiten, Studienjahr

(1) ¹Jedes Gremium wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Gremien werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³Abweichend von Satz 2 beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied die erste Sitzung eines neu gebildeten Gremiums ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

(2) ¹Die Gremien beraten und beschließen grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Sie können im Ausnahmefall auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn es sich um Gegenstände einfacher Art handelt oder um solche, die zuvor schon erschöpfend behandelt worden sind; dies gilt auch, wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. ³Online-Sitzungen sowie Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen sind im Rahmen der Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zulässig.

(3) In einer Sitzung ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Beschlüsse des Senats über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) ¹Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in einem Gremium in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird. ²Abweichend von Satz 1 erfolgen die Wahlen von Rektorats- und Dekanatsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane stets in geheimer Abstimmung; Halbsatz 1 gilt entsprechend für Abwahlen, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.

(6) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 bis 15 Landeshochschulgesetz. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Für alle Mitglieder, die einem Gremium nicht von Amts wegen angehören, sind aus jeder Gruppe Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen; dies gilt nicht für das Rektorat, den Universitätsrat, die Dekanate und in Fällen, in denen die Geschäfte des Gremiums es nicht zulassen oder erfordern. ²Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall die Sitze der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

(8) ¹Die Amtszeiten der gewählten oder bestellten Mitglieder der Gremien beginnen grundsätzlich am 1. August; abweichend hiervon beginnen die Amtszeiten der Universitätsratsmitglieder am 1. Oktober. ²Das Studienjahr beginnt grundsätzlich am 1. August, die Studienhalbjahre beginnen entsprechend am 1. August und am 1. Februar.

(9) ¹Die Absätze 1 bis 8 finden nur Anwendung, wenn eine gesetzliche Regelung keine andere zwingende Vorgabe enthält. ²Soweit Gesetze keine abschließenden Regelungen treffen, können die Verfahrensangelegenheiten abweichend von Absätzen 1 bis 8 durch weitere Satzungen oder Geschäftsordnungen geregelt werden; dies gilt nicht hinsichtlich Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2. ³Absatz 8 Satz 1 findet keine Anwendung auf Amtszeiten der Mitglieder des Rektorats.

Teil 2: Mitglieder und Angehörige

§ 13 Rechte in der Selbstverwaltung

(1) ¹Aktives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 und Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 4 Landeshochschulgesetz. ²Passives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz.

(2) Während der Dauer eines verpflichtenden Praxissemesters ruht das Recht der Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben.

§ 14 Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren scheidern mit Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus.

(2) Werden in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors beauftragt, so haben sie innerhalb der Fakultät in Forschung und Lehre die Rechte der oder des Vertretenen.

(3) § 18 bleibt unberührt.

§ 15 Privatdozentinnen und Privatdozenten

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis sowie das Ruhen der Lehrverpflichtung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten richten sich nach den Vorschriften der Habilitationsordnung.

§ 16 Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

(1) ¹Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, die oder der den nach dem Landeshochschulgesetz an die Einstellung von Professorinnen und Professoren gestellten Anforderungen entspricht, nach in der Regel zweijähriger selbständiger Lehrtätigkeit nach erfolgreicher Habilitation auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. ²Dem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professorinnen oder Professoren einer staatlichen Hochschule oder Personen in vergleichbarer Funktion an einer gleichwertigen Einrichtung beizufügen, darunter mindestens eine aus einer auswärtigen Hochschule. ³Die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sowie zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung gelten entsprechend.

(2) Der Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit nach erfolgreicher Zwischenevaluation entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verfahren und nach Maßgabe von § 51 Absatz 9 Landeshochschulgesetz die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(3) Die Regelungen der Habilitationsordnung zum Erlöschen und zum Widerruf der Lehrbefugnis in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und deren Widerruf entsprechende Anwendung.

§ 17 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹Der Senat kann auf Vorschlag einer Fakultät Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, soweit diese die persönlichen Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz erfüllen. ²Diesem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglied der Universität Mannheim sind, oder Personen in vergleichbarer Funktion an einer gleichwertigen Einrichtung beizufügen. ³Ist die oder der Vorzuschlagende bereits Professorin oder Professor auf Lebenszeit, so bedarf es der Gutachten nicht.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt nicht durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen Hochschule, durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefug-

nis an einer anderen Hochschule; im Übrigen finden die Regelungen der Habilitationsordnung zum Erlöschen und zum Widerruf der Lehrbefugnis in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 18 Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren

(1) ¹Die akademische Würde „Seniorprofessorin“ oder "Seniorprofessor" kann besonders ausgewiesenen Professorinnen und Professoren der Universität Mannheim oder anderer Hochschulen nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand auf Lebenszeit verliehen werden, wenn sie bereit sind, in den ersten drei Jahren nach der Verleihung der Bezeichnung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. ²Besonders ausgewiesene Professorinnen und Professoren im Sinne von Satz 1 sollen zum Zeitpunkt der Verleihung das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. ³Die Verleihung begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

(2) ¹Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der akademischen Würde ist die zuständige Fakultät; Beschlüsse des Fakultätsrats über den Vorschlag für die Verleihung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Der Vorschlag der Fakultät ist zu begründen und bedarf der Zustimmung des Rektorats. ³Das Rektorat bestimmt die dem Vorschlag beizufügenden Unterlagen.

(3) ¹Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Senats; bei Entscheidungen über Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bedarf der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Rektorin oder der Rektor beurkundet die Verleihung.

(4) ¹Einer Seniorprofessorin oder einem Seniorprofessor, die oder der auch nach Ablauf von drei Jahren seit Verleihung der akademischen Würde Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden in ihrem oder seinem Fachgebiet abhalten möchte, kann auf Antrag der Fakultät für bis zu weitere drei Jahre eine angemessene Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. ²Weitere Verlängerungen um jeweils bis zu drei Jahre sind entsprechend möglich. ³Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren im Sinne von Satz 1 sollen zum Zeitpunkt der Entscheidung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; eine Bereitstellung von Infrastruktur im Sinne von Satz 1 soll längstens bis zur Vollendung ihres oder seines 75. Lebensjahres erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. ⁴Die Absätze 1 bis 3 finden in Fällen der Sätze 1 bis 3 jeweils entsprechende Anwendung; bei Entscheidungen über Ausnahmen im Sinne von Satz 3 Teilsatz 3 bedarf der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Auf das Erlöschen des Rechts zur Führung der akademischen Würde sowie deren Widerruf finden § 13 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 und Absatz 3 der Habilitationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Teil 3: Einrichtungen

§ 19 Universitätseinrichtungen

(1) ¹Die Universitätseinrichtungen erstellen über die Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Rechenschaftsbericht, der auch über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie über durchgeführte Projekte in Forschung und Lehre Auskunft gibt. ²Der Rechenschaftsbericht ist dem Rektorat, bei Fakultätseinrichtungen über das Dekanat, vorzulegen.

(2) Soweit in einer Satzung der Universität Mannheim keine abweichende Regelung getroffen wird, bestellt das Rektorat die Leitung einer zentralen Universitätseinrichtung im Einvernehmen mit dem Senat, das Dekanat die Leitung einer Fakultätseinrichtung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

(3) In einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann geregelt werden, dass in Ausnahmefällen der kollegialen Leitung einer Universitätseinrichtung neben Universitätsmitgliedern auch externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie herausragende Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis des jeweiligen Faches stimmberechtigt oder beratend angehören, sofern die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewahrt ist.

§ 20 Informationsversorgung

(1) ¹Die Universitätsbibliothek und die Universitäts-IT der Universität Mannheim bilden in enger Zusammenarbeit eine koordinierte Struktur zur Informationsversorgung im Sinne des Landeshochschulgesetzes. ²Ihnen obliegt die gesamte Informationsversorgung der Universität mit Informationen jeder Art, insbesondere Literatur und anderen Medien, sowie die Koordinierung, Planung, Entwicklung, Verwaltung und der Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) ¹Das Rektorat kann eine geeignete Person zum „Chief Information Officer“ (CIO) bestellen. ²Die oder der CIO berät das Rektorat, insbesondere im Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung der Universitätsbibliothek und der Universitäts-IT. ³Die Dauer der Aufgabenwahrnehmung wird vom Rektorat gleichzeitig mit der Bestellung festgelegt.

(3) ¹Der Fakultätsrat jeder Fakultät im Sinne von § 7 bestellt eine oder einen Beauftragten für die Informationsversorgung der jeweiligen Fakultät aus der Mitte der fakultätsangehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Die Amtszeiten dieser Beauftragten beträgt zwei Jahre.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019, zuletzt geändert am 12. April 2021, außer Kraft.

(2) Soweit aufgrund von § 9 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vor dem Inkrafttreten des 3. HRÄG eine von § 13 Absatz 2 abweichende Entscheidung getroffen wurde, bleibt diese unberührt.

(3) § 26 der Grundordnung in der Fassung vom 2. Mai 2006, zuletzt geändert am 3. Februar 2014, findet auf entpflichtete Professoren weiterhin Anwendung.

(4) Die bisher als Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit bestellte Person führt ihre Aufgabe unter der neuen Bezeichnung fort.

(5) ¹Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die „Satzung der Universität Mannheim über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ vom 15. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2016, S. 13f.), zuletzt geändert am 27. April 2017 (BekR Nr. 13/2017, S. 11f.), außer Kraft. ²Personen, denen gemäß den Bestimmungen der vorgenannten Satzung diese Ehrenbezeichnung verliehen wurde, führen die Bezeichnung ab Inkrafttreten dieser Grundordnung als akademische Würde nach § 18 dieser Grundordnung fort. ³Infrastrukturzusagen auf Basis der Bestimmungen der Satzung der Universität Mannheim über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ bleiben unberührt. ⁴Verlängerungen von Infrastrukturzusagen richten sich nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung nach deren Bestimmungen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.01.2012*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor